

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen
im eigenen Wirkungskreis der Stadt Immenstadt i. Allgäu
(Kostensatzung)**

Vom 17. Dezember 2001

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erläßt auf Grund von Art 20 Abs. 1 des Kosten-
gesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung
von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Stadt Immenstadt i. Allgäu erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie
in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und
Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kosten-
verzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht
im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenver-
zeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine ver-
gleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von 0,50 bis 25 000 Euro erhoben.
Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen oder in
Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.08.1998 samt Anlage (Kostenverzeichnis)
außer Kraft.

Immenstadt, den 17. Dezember 2001

STADT IMMENSTADT i. ALLGÄU

Bischoff
1. Bürgermeister

*Amtliche Bekanntmachung der Satzung sowie des Kostenverzeichnisses im Amtsblatt
für den Landkreis Oberallgäu vom 18. Dezember 2001, Nr. 51*